

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 12.

Sonnabend, den 22. November

1902.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlentstraße 47 D), sowie von den Herren Barbier Paß in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Todten-Sonntag.

Nun nehmet den Kranz und fragt ihn hinaus
Zu Eurer Entschlafenen stillen Haus,
Auf Gottes geweihtem Boden;
Die letzten Spenden von Garten und Flur,
Die letzten Grüße erstarrender Natur
Bringt Euren geliebten Todten.

Wohl lockt Euch von draußen kein Blühen mehr,
Die Vöglein verstümmten — nur rings umher
Ein Welken, Sterben, Erkalten. —
Doch je kahler und öder Feld und Hag,
Je herrlicher ist an der Todten Tag
Der Liebe heiliges Walten!

Die treibt Euch zum Friedhof mit ganzer Macht,
Ihr schmückt die Gräber mit herbittlicher Pracht,
Steht dann in stillem Sedenken;
Vorbei zieht die Zeit voll Wonne und Glück,
Da sie noch lebten, — Ihr seht sie zurück
Und grollt mit des Schicksals Lenken. —

O gönnt den Verblüht'nen das Seligsein,
Sie schlummern friedlich von Kummer und Pein,
Die sie hier im Leben trafen. —
Bleibt's wohl etwas Schön'eres als Schmerzerlöst,
Von allen Sorgen und Leiden entblößt,
In ewiger Ruhe zu schlafen? —

Drum weine um Deine Todten nur nicht —
Noch bist Du reich! Wenn Dein Auge einft bricht
Betrauern Dich Deine Lieben.
Sie schließ' heut' ans Herz recht innig und warm,
Nur der darf weinen, nur der ist ganz arm,
Dem nichts auf Erden geblieben.

Karl Emrich.

Gemeinderathswahl.

Mit Ende dieses Jahres scheidet aus dem Gemeinderathe ein Drittel der Ausschusspersonen aus und macht sich demzufolge

- a.) bei den **Anfässigen** die Wahl von
- | |
|--|
| 2 Ausschusspersonen aus der Klasse der Begüterten, |
| 1 Ersatzmann |
| 1 " " " " Gärtner, |
| 2 Ausschusspersonen " " " " Häusler, |
| 1 Ersatzmann |

- b.) bei den **Unanfässigen** die Wahl von
- | |
|-------------------------|
| 2 Ausschusspersonen und |
| 1 Ersatzmann |

nöthig. Die Wahl findet für die **Anfässigen**
Montag, den 8. Dezember
in den Stunden von 3 bis 7 Uhr Nachmittags und für die **Unanfässigen**
am selben Tage
in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
im Wendler'schen Gasthose

statt und werden alle stimmberechtigten anfässigen und unanfässigen Gemeindeglieder geladen, sich zur Bormahme dieser Wahl einzufinden, mit der Bormarnung, daß die von den Anfässigen bis 7 Uhr und von den Unanfässigen bis 1 Uhr noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Theilnahme an der Wahl werden zugelassen werden.

Die zu Wählenden sind auf dem im Termin abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß über deren Personen kein Zweifel übrig bleibt.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und dem Abänderungsgesetz vom 24. April 1886 sind im Allgemeinen **stimmberchtig** alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk anfässig sind oder daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unanfässigen Frauenspersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindeglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden **Ausschließung vom Stimmrecht** sind in § 35, die Gründe der **Ablehnung der Wahl** in § 38 der rev. Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einsprüche gegen die aufgestellte Wahlliste, welche von heute an 14 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt, sind innerhalb der in § 42 der rev. Landgemeinde-Ordnung festgesetzten sieben-tägigen Frist und zwar bis den **22. November 1902** Abends 5 Uhr

hier zu erheben, **Einwendungen gegen das Wahlverfahren** aber nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung und zwar

bis den **22. Dezember 1902** Abends 5 Uhr
bei der **Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz** anzubringen.
Reichenbrand, am 15. November 1902.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheidet aus dem Gemeinderathe aus folgende, jedoch sofort wieder wählbare Mitglieder, und zwar die Herren: **Karl Hof-**

mann, Ernst Seering, Gottlieb Neubert, Traugott Raumann, Hermann Schumann und Hugo Uhlmann.

Es sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen und zwar sind in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 25. September 1901 für diesmal zu wählen:

- 1., in der Klasse der **höchstbesteuerten Anfässigen**:
ein Gemeindeglied und zwei Ersatzmänner,
- 2., in der Klasse der **mindestbesteuerten Anfässigen**:
drei Gemeindeglieder und zwei Ersatzmänner,
- 3., in der Klasse der **mindestbesteuerten Unanfässigen**:
zwei Gemeindeglieder auf 6 Jahre und | **sowie**
ein Gemeindeglied " 2 " | **3 Ersatzmänner.**

Behufs Vorbereitung der nach dem Ortsstatute zwischen den anfässigen, den unangefessenen höchstbesteuerten und den unangefessenen mindestbesteuerten Gemeindegliedern **getrennt** zu haltenden Wahlen liegen vom **25. November 1902** die Gemeinderathswahllisten **14 Tage lang** in der Expedition der Gemeindeverwaltung hier zu Jedermanns Einsicht aus und können **Einsprüche gegen dieselben bis mit 2. Dezember 1902 Nachm. 5 Uhr** bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand erhoben werden.

Alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche in den Listen sich nicht eingetragen befinden, dürfen sich an der Abstimmung **nicht** betheiligen.
Die Wahlen selbst sind am

Donnerstag, den 11. Dezember 1902
und zwar:

für die **anfässigen** Gemeindeglieder von Punkt 10 Uhr Vorm.
bis 2 Uhr Nachm. und

für die **unangefessenen mindestbesteuerten** Gemeindeglieder
von Punkt 5 bis 9 Uhr Nachm.
in Lindners Restaurant hier

anberaumt. Es werden daher hiermit alle Gemeindeglieder, welche die **Sächsische Staatsangehörigkeit** besitzen, das **25. Lebensjahr** erfüllt haben und in hiesigem Gemeindebezirk **anfässig** sind **oder seit wenigstens 2 Jahren** ihren wesentlichen Wohnsitz hier haben, ersucht, zur Bormahme der Wahl je zu dem gedachten Zeitpunkt sich im Wahllokale einzufinden und ihren Stimmzettel abzugeben.

Je Punkt 2, und, 9 Uhr am bezeichneten Wahltage wird der Wahlakt **für je die betreffende Klasse geschlossen** und können später Erschienene zur Abstimmung nur noch insoweit zugelassen werden, als sie bereits im Wahllokale anwesend sind.

Auf den Stimmzetteln sind die Namen und die Klasse, für welche die einzelnen Gewählten rangiren sollen, **deutlich** und **zweifellos** anzugeben.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren selbst sind bei Verlust derselben **binnen 14 Tagen** nach der Stimmauszählung und zwar bis zum 25. Dezember 1902 bei der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Rabenstein, am 20. November 1902.

Der Gemeinderath.
Wilsdorf, Gem.-Vorst.